

AK 3: Dauerbrenner Jugendarrest - zum aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Lukas Pieplow, Fachanwalt für Strafrecht, Köln

Jens Grote, Niedersächsisches Justizministerium

Herr Grote erläuterte zu Beginn, dass die Rückfallquoten nach Vollzug von Jugendarrest sehr hoch seien. Sie lägen bei etwa 60%. Die Maßnahme könnte in der bisherigen Ausgestaltung deshalb nicht als „Ziel führend“ bezeichnet werden. Herr Grote erläuterte, dass der Vollzug des Jugendarrestes noch auf einer Rechtsverordnung, der Jugendarrestvollzugsordnung, beruhe, die zuletzt 1976 neu bekannt gemacht worden sei. In seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug vom 31.05.2006 habe das BVerfG hingegen ausgeführt, dass Eingriffe in Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürften. Dies müsse nach Auffassung von Herrn Grote auch für den Jugendarrestvollzug gelten. Seit der Föderalismusreform im Jahre 2006 läge die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug des Jugendarrestes bei den Ländern. Bislang habe nur Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Grundlage für den Jugendarrestvollzug geschaffen.

Herr Pieplow erläuterte anschließend die historischen Bezüge:

1910 sei durch die Veröffentlichung eines Richters erstmals auf einen Bedarf für Jugendarrest hingewiesen worden, um insbesondere auf „Schulschwänzer“ einwirken zu können. Eingeführt worden sei der Jugendarrest als Reichsjugendarrest im Jahre 1940 in der Zeit der „NS-Diktatur“. Er habe auch dazu gedient, Kindern und Jugendlichen zu verdeutlichen, welche Folgen es haben könnte, wenn sie sich der Mitwirkung in der Hitlerjugend entziehen würden.

Herr Pieplow verdeutliche auch die anfänglichen Ziele des Jugendarrestes mit ihren Auswirkungen auf dessen Vollzug. Es sei darum gegangen, „strengen Tage“ einzuführen bei „hartem Lager und karger Kost“. Anfangs hätten Arrestantinnen und Arrestanten nur „Wasser und Brot“ erhalten und auf einer Pritsche mit erhöhter Kopflehne übernachten müssen.

Herr Grote führte aus, dass es in Niedersachsen derzeit etwa 4500 Jugendarreste im Jahr gäbe. Der Vollzug des Jugendarrestes sei durch und in der Jugendarrestvollzugsordnung nur begrenzt verfassungskonform geregelt. Hinzukomme, dass der Vollzug einer gerichtlichen Überprüfung de facto entzogen sei, da sich die Arrestantinnen und Arrestanten in der Regel nicht über vollzugliche Entscheidungen beschwerten würden. Verantwortlich dafür seien wohl das Alter der Arrestantinnen und Arrestanten und die kurze Verweildauer im Arrest.

Das Niedersächsische Justizministerium erarbeite derzeit einen Gesetzentwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz. Gleiches gelte für die Justizverwaltungen anderer Bundesländer. Ein Inkrafttreten einer entsprechenden Regelung in Niedersachsen sei für 2016 zu erwarten.

Herr Grote verdeutliche anhand von Beispielen, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutiert wurden, welche Bereiche in einem Jugendarrestvollzugsgesetz zu regeln und welche Schwierigkeiten damit verbunden seien:

Was ist das Vollzugsziel des Jugendarrestes? Soll durch Vollzugsbedingungen bestraft oder (auf andere Weise) erzogen werden?

Welches Vollzugsziel soll für Schulverweigerer gelten?

Sollen Arrestantinnen und Arrestanten verpflichtet werden, an Fördermaßnahmen teilzunehmen oder soll auf Freiwilligkeit gesetzt werden?

Sollen Arrestantinnen und Arrestanten die Möglichkeit erhalten, sich während des Arrestes auch außerhalb der Einrichtung aufhalten zu dürfen, um insbesondere Auflagen und Weisungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften wegen anderer Verfehlungen erfüllen zu können?

Sollen Arrestantinnen und Arrestanten Besuch erhalten? Wenn ja, in welchem Umfang? Wie soll mit Eltern umgegangen werden, die möglicherweise „Teil des Problems“ sind?

Welche besonderen Sicherungsmaßnahmen sind erforderlich? Bedarf es einer Möglichkeit zur Fesselung bei Ausführungen?

Welche Mittel des unmittelbaren Zwanges sind erforderlich, damit sich Bedienstete bei Angriffen verteidigen können?

Wer soll die Leitung der Jugendarrestanstalten übernehmen, die Jugendrichterin oder der Jugendrichter oder eine „reguläre“ Leiterin oder ein „regulärer“ Leiter.

Im Rahmen der Diskussion wurde deutlich, dass die zum Teil bestehende Skepsis gegen die Maßnahme selbst eine Befassung mit den Inhalten einer gesetzlichen Regelung zum Vollzug dieser Maßnahme erschwert. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde im Rahmen der Diskussion bewusst, dass es wichtig ist, sich den vollzuglichen Fragen zu stellen, um – bei aller Skepsis gegen die Maßnahme selbst – zumindest den Vollzug gesetzeskonform regeln zu können.

Mitwirkung am Protokoll: Jana